

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für den Umfang der Lieferung von Erzeugnissen oder Leistungen der ÜZ Mainfranken eG (im Folgenden: ÜZ) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die ÜZ ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Diese allgemeinen Bedingungen gelten
- 1.4 auch für alle zukünftigen Geschäfte mit der ÜZ, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Überlassene Unterlagen

- 2.1 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die ÜZ Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die ÜZ erteilt dazu dem Auftraggeber die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen sind der ÜZ unverzüglich zurückzusenden, sofern eine Beauftragung der ÜZ nicht erfolgt.
- 2.2 Gleiches gilt entsprechend für Dokumente des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die ÜZ zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

3. Leistungsfristen

- 3.1 Die Angabe von Liefer- und Leistungsfristen seitens der ÜZ ist unverbindlich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.2 Die Einhaltung von ausdrücklich vereinbarten Fristen für Lieferungen von Erzeugnissen oder Leistungen der ÜZ setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen im entsprechenden Umfang; dies gilt nicht, wenn die ÜZ die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung von ausdrücklich vereinbarten Fristen auf höhere Gewalt gemäß Ziffer 9.1 zurückzuführen, verlängern sich die Fristen im entsprechenden Umfang.
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der ÜZ innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 3.5 Bei Verzögerungen hinsichtlich der Lieferung von Erzeugnissen oder Leistungen der ÜZ auf Wunsch des Auftraggebers von mehr als einem Monat nach Anzeige der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft kann die ÜZ vom Auftraggeber Ersatz der ihr hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der ÜZ nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

4. Preise

- 4.1 Preise der ÜZ verstehen sich ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung wie z.B. Kosten für Europaletten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen oder Leistungen vorbehalten.
- 4.3 Die für den jeweiligen Auftrag durch die ÜZ im Rahmen des Kostenvoranschlags ermittelten voraussichtlichen Kosten sind reine Schätzkosten, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde. Die endgültige Berechnung erfolgt in diesem Fall nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, wobei die im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.
- 4.4 Anfallende Fuhrlohne, Flurschäden, Erdarbeiten und Kosten für Auflagen und Genehmigungen von Behörden sowie unvorhergesehene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden nach Wahl der ÜZ von der ÜZ an den Auftraggeber weiterverrechnet oder sind vom Auftraggeber direkt zu übernehmen.

5. Abrechnungs-/Zahlungsbedingungen

- 5.1 Teilabrechnungen gegenüber dem Auftraggeber sind zulässig.
- 5.2 Die ÜZ kann vom Auftraggeber einen Vorschuss von 50 % des Auftragsumfangs bei Vertragsschluss verlangen. Nach Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt eine Endabrechnung. Gezahlte Vorschüsse werden auf den Rechnungsbetrag der Endabrechnung angerechnet.
- 5.3 Rechnungen und Abschlags- und Vorschussberechnungen werden zu dem von der ÜZ angegebenen Zeitpunkt fällig.
- 5.4 Der Gegenwert für die Eindeckung von Metallen ist bei Lieferung, der Gegenwert von Kabelwerkserzeugnissen bei Vertragsschluss zu zahlen.

- 5.5 Zahlungen haben im Wege der Überweisung auf eines der Konten der ÜZ oder durch Barzahlung zu erfolgen. Bei Zahlung mittels Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto der ÜZ maßgeblich.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug ist die ÜZ berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
Bei Zahlungsverzug ist die ÜZ im Falle der erneuten Zahlungsaufforderung oder Einziehung des noch offenen Rechnungsbetrages berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der ÜZ nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 5.7 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die ÜZ ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
- 5.8 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so wird die Gesamtforderung der ÜZ sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Die ÜZ ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.9 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die ÜZ behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn die ÜZ sich nicht stets ausdrücklich hierauf bezieht. Die ÜZ ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes o- der der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ÜZ liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die ÜZ erklärt dies ausdrücklich.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die vom Eigentumsvorbehalt der ÜZ umfassten Sachen pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber die ÜZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet, beschlagnahmt o- der sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ÜZ die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber der ÜZ für den entstandenen Ausfall.
- 6.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die ÜZ in Höhe des durch die ÜZ dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Betrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab.
- 6.5 Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Auftraggebers mit seinen Kunden ergeben. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der ÜZ, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die ÜZ wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist.
- 6.6 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für die ÜZ. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum der ÜZ stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die ÜZ Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der ÜZ anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die ÜZ verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der ÜZ gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die ÜZ ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die ÜZ nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

6.7 Die ÜZ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind,
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

7.2 Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus Gründen, die die ÜZ nicht zu vertreten hat, verzögert, oder gerät der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr im für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

7.3 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Für Lieferungen mit Aufstellung und Montage gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen der §§ 640 ff. BGB.

8. Aufstellung und Montage

8.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, insbesondere bei Kabelanschlüssen das Ausgraben und Hinterfüllen des Kabelgrabens für das Hausanschlusskabel auf seinem Privatgrundstück, die Sandlieferungen für den Graben und die Herstellung des Mauerdurchbruchs; Erdarbeiten ab der nächstgelegenen Kabelabzweigstelle bis zur Grenze des Privatgrundstücks, sofern bei einer Lücken-/Randbebauung noch kein Anschluss an das Elektrizitätsverteilungsnetz vorhanden; die Abdichtung des Schutzrohres vom Mauerwerk zum PVC-Rohr für die Mauerdurchführung,
- b) Genehmigungen, sofern zur Erstellung des Anschlusses Grundstücke oder Gebäude Dritter durch Errichten von Masten oder sonstigen Leitungsstützpunkten, durch Überspannung oder durch zu verlegende Kabel in Anspruch genommen werden, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der ÜZ und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

8.2 Die in Auftrag gegebene Anlage wird nach den zur Zeit der Ausführung geltenden technischen Vorschriften erstellt und sofern die Art der Anlage es erfordert, mit dem Elektrizitätsverteilungsnetz der ÜZ verbunden.

8.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unangefordert zur Verfügung zu stellen.

8.4 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

8.5 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der ÜZ zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der ÜZ oder des Montagepersonals zu tragen.

8.6 Der Auftraggeber hat der ÜZ wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

8.7 Verlangt die ÜZ nach Fertigstellung die Abnahme, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

9. Höhere Gewalt, Haftung

9.1 Ist die ÜZ an der Erfüllung des Auftrages durch Umstände gehindert, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht (höhere Gewalt), wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit, ohne dass dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadenersatz oder ein sonstiger Anspruch zusteht.

9.2 Ebenso ist die ÜZ von der Erfüllung des ihr erteilten Auftrages ganz oder teilweise befreit, ohne zum Schadenersatz oder zur Anerkennung sonstiger Ansprüche verpflichtet zu sein, wenn ihr nach Auftragserteilung die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nicht mehr eine sichere Gewähr zur Erfüllung der in diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen zu bieten scheinen.

9.3 Die ÜZ haftet für Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen.

9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung der ÜZ auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) der ÜZ außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

10. Gewährleistung, Verjährung

10.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der ÜZ unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

10.2 Bei Mängeln dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln stehen.

10.3 Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, kann der Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Mängelrügen müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen.

10.4 Zur Mängelbeseitigung ist der ÜZ angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird Ihr dies verweigert, ist er insoweit von der Mängelhaftung befreit.

10.5 Wenn die ÜZ eine ihr gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt die Mängelbeseitigung fehlt kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der ÜZ sein Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist auszuüben.

10.6 Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelhaftung.

10.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.8 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen die ÜZ gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen die ÜZ gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziffer 10.7 entsprechend.

10.9 Sich aus der Mangelhaftigkeit ergebene Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 475 Abs. 2 (Verbrauchsgüterkauf), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

10.10 Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Unterbrechung der Frist bleiben unberührt.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die ÜZ verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der ÜZ erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet die ÜZ gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 10.4 bestimmten Frist wie folgt:
- Die ÜZ wird nach ihrer Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der ÜZ nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht der ÜZ zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen der ÜZ bestehen nur, soweit der Auftraggeber die ÜZ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der ÜZ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von der ÜZ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von der ÜZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11.1 lit. a) geregelten Ansprüche des Auftraggebers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 10.2 und Ziffer 10.4 entsprechend.
- 11.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen die ÜZ und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Sonstiges

- 12.1 Sollten sich die wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen, die für die Vertragsschließung von Bedeutung waren, so ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr im ursprünglichen Verhältnis zueinanderstehen, so ist der Vertrag auf Verlangen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien gemeinsam, vom Tage der Antragstellung ab, soweit wie möglich, an die veränderten Grundlagen anzupassen. Gleiches gilt, wenn die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aufgrund von nach Vertragsabschluss erlassenen Gesetzen, Verordnungen u.a. nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Übereinkunft zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für etwaige Lücken im Vertrag.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.4 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.5 Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Schweinfurt, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand, insbesondere gemäß § 28 Niederspannungsanschlussverordnung zwingend vorgeschrieben ist. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.